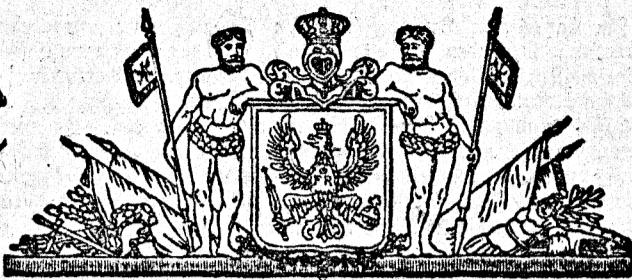


Wirtschaftliche



Zeitung

Begründet

1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise, sowie Beilagen, Erscheinungsweise usw. werden im Kopf der Morgen-Ausgabe aufgeführt

Im Verlage von Ullstein & Co. Verantwortl. für die Redaktion
(mit Ausnahme des Handelsteils): H. Bachmann in Berlin

★ Hauptgeschäftsstelle: Berlin SW, Kochstraße 22-26 ★ Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800
11 801, 11 803 bis 11 851, sowie 15 277, 15 281, 15 282 bis 15 298

Notruf der Zeitungsverleger.

Drahtmeldung.

Weimar, 23. Februar. (E. U.)

Die gestern hier tagende allgemeine deutsche Zeitungsverleger-
versammlung hat nach eingehender Aussprache über die schwere
wirtschaftliche Krise folgende Entscheidung angenommen:

Die deutschen Zeitungen stehen vor einer Katastrophe. Die
wichtige Unsicherheit der Papierbelieferung, die ungeheure Preis-
erhöhung des Druckpapiers, aller Materialien und Maschinen,
der Löhne und Gehälter, die Unmöglichkeit, einen auch nur an-
nähernden Ausgleich der bereits bis zur Bruchgrenze drückenden
Belastung der Zeitungen zu erreichen, hat in Weimar die Heraus-
geber der deutschen Zeitungen aus allen Teilen des Reiches zu-
sammengeführt. Die Aussprache ergab, daß eine große Anzahl
deutscher Zeitungen, darunter Blätter von historischer Bedeutung,
nur noch durch Notkredite bisher vor dem Zusammenbruch be-
wahrt wurden und daß ohne eine Sicherstellung des Zeitungs-
druckpapiers zu noch erträglichen Preisen der Zeitpunkt abzu-
sehen ist, an dem die überwältigende Mehrzahl der deutschen Zei-
tungen ihr Erscheinen einstellen muß.

Die Reichsregierung ist sich anscheinend der Wirkung einer
solchen Katastrophe noch gar nicht voll bewusst. Es handelt sich
um die Existenz einer Einrichtung, ohne deren Fortbestehen und
Aufrechterhaltung Ordnung und Wirtschaft in Deutschland den
alleschwersten Gefahren ausgesetzt werden und der Wiederaufbau
unmöglich gemacht wird. Verschwindet die Zeitung mit ihrer
wirtschaftlichen Vermittlung, mit ihrem Einfluß auf das In- und
Ausland, verschwindet ihre Aufklärung, ihre Ermutung in
Deutschlands schwerster Zeit, dann tritt das Gerücht, dann treten
die Flugblätter aller zerstörenden Kräfte von drinnen und draußen
an ihre Stelle.

Die deutschen Zeitungen wollen keine Diebstahls-
gaben für sich, lehnen sie vielmehr ab, aber sie haben das wohlverdienene
Recht, im öffentlichen Interesse zu verlangen, daß die Existenz-
grundlage der Zeitungen sichergestellt wird vor der ver-
hängnisvollen Wirtschaft, die durch die grenzenlosen Spekulationen
und Schiebung auf dem Holzmarkt den hauptsächlichsten Rohstoff
für das Zeitungspapier so verteuern, daß das Papier für die über-
große Mehrzahl der deutschen Zeitungen unerreichbar wird.

Daran ändert es nichts, wenn einzelne Unternehmungen ohne
Rücksicht auf die Mehrzahl der Zeitungen und die bewährte Struk-
tur der deutschen Presse aus besonderen Gründen Papier zu jedem
Preis zu erlangen suchen. Es geht hier nicht um die Privat-
interessen einzelner Verleger, sondern um Sein oder Nichtsein der
deutschen Presse und der Freiheit und Unabhängigkeit der öffent-
lichen Meinung.

In letzter Stunde richten die deutschen Zeitungsverleger die
dringende Mahnung an die Reichsregierung, die Regierungen der
Länder und die Nationalversammlung, im allgemeinen öffentlichen
Interesse das Erscheinen der Zeitungen zu gewährleisten durch
Sicherstellung einer ausreichenden Menge von Papierholz zu
mäßigen Preisen und dadurch des Zeitungsdruckpapiers. Verfallt
dieser Notruf ungehört, zögern die Regierungen, dann wird der
Zusammenbruch der deutschen Presse mit allen seinen Folgen unver-
meidlich.

Das Zustandekommen der Auslieferungsliste.

London, 23. Februar. (S. R.)

Die Frage, wer für das Auslieferungserfordernis an erster Stelle
verantwortlich sei, Frankreich oder England, wird von dem Pariser
Korrespondenten des „Daily Telegraph“ dahin beantwortet, daß
Lloyd George und Clemenceau völlig einig über
die Notwendigkeit eines Strafverfahrens gewesen und die Pläne
dazu gleichzeitig und völlig unabhängig voneinander durch die
beiden Regierungen ausgearbeitet worden seien.

Die Londoner Beratungen.

London, 22. Februar. (Reuter.)

Die Ministerpräsidenten von Frankreich und
Rumänien, der italienische Minister des Meeres und die
französischen Minister für Lebensmittel und für Schifffahrt
sind in London eingetroffen, um den Sitzungen des Obersten
Rates beizuwohnen.

Nach dem „New York Herald“ hat die Pariser Bot-
schafterkonferenz Frankreich, England und Südslawien die
Schwimmboots von der deutschen und österreichischen
Marine zugesprochen. Diese Boote könnten jedoch nur für
Handelszwecke benutzt werden Frankreich aber hätte die
zeitliche Erlaubnis erhalten, sie zur Wiederflottmachung von Unter-
seebooten zu verwenden. Der Botschafterrat habe ferner be-
schlossen, daß das Schiff „Rheinland“, das augenblicklich in
einem deutschen Hafen im Bau begriffen sei, verkauft werden
soll.

Vord Birkenhead ist in Paris angekommen, um mit dem
Botschafterrat die Einzelheiten zu besprechen, die mit der Frage
der Kriegsschuldigen in Zusammenhang stehen.

Die Verwaltung der besetzten Rheinlande.

Eine Unterredung mit dem britischen Hohen Kommissar.

Der „Manchester Guardian“ hat in einem Leitartikel am
28. Januar anlässlich der Veröffentlichung der Ordonanzen
der Rheinland-Kommission an einzelnen Bestimmungen
Kritik geübt und ausgeführt, daß diese Bestimmungen nicht
genau genug gefaßt seien, um willkürliche Auslegungen
seitens der Besatzungsbehörden zu Ungunsten der Bevölkerung der
besetzten Gebiete auszuschließen. Diese Kritik gab dazu Veran-
lassung, daß der britische Hohe Kommissar Sir Harold
Stuart — früher Chef der indischen Polizeiverwaltung — die-
ser Tage bei einem Besuch in London den politischen Korrespon-
dent des „Manchester Guardian“ zu einer Unterredung über die
Verwaltungspraxis im Rheinland empfing.

Einleitend bemerkt der Korrespondent, daß bis Mitte Februar
der Text der Ordonanzen in England noch nicht veröffentlicht wor-
den sei. Die Ordonanzen seien ein Gemisch der juristischen
Formen und Anschauungen Englands, Frankreichs und Amerikas.
Daraus folge eine gewisse Flüchtigkeit in der Durcharbeitung,
trotzdem könne man aber feststellen, daß die britische Typo-
der Verwaltungsmaßnahmen darin überwiege. Es sei die offizielle englische Auffassung, daß die Ordonanzen in
ihrer endgültigen Form nicht etwa bis zu einem gefährlichen
Grade dehnbar seien.

Nachdem Sir Harold Stuart auseinandergesetzt hatte, daß
der freie Verkehr innerhalb des besetzten Gebietes und des
besetzten Gebietes mit dem unbesetzten Gebiete wiederhergestellt
sei, da nur bei der Einreise eines Ausweises mit
Lichtbild, ausgestellt von einer deutschen Behörde, vorgewiesen zu
werden brauche, fragte der Korrespondent, wie es mit der Frei-
heit der Rede, der Postzensur und ähnlichen Fragen be-
stehe. Sir Harold Stuart antwortete darauf: „Die während
des Waffenstillstandes eingerichtete Zensur ist beseitigt
worden. Die Hohe Kommission hat sich nur das Recht vorbehalten,
in bestimmten Fällen auf Grund bestimmter Befehle für jeden
Fall anzuweisen, daß Briefe, die an eine näher bezeichnete Person
oder Gruppe von Personen gerichtet sind, abgefangen werden
können. Das ist ausschließlich eine Polizeimaßnahme. Die Form
wurde unmittelbar aus dem indischen Postgesetz über-
nommen. Dieses Gesetz ist nicht nur dazu bestimmt, politische Ver-
brechen zu bekämpfen. Obwohl die Deutschen gegen diese milde
Bestimmung protestieren, die nicht täglich, sondern nur in beson-
deren Fällen angewendet wird, haben sie selbst um die Erlaubnis
gebeten, eine vollständige Postzensur zum Zweck der
Verhinderung der Ausfuhr von Wertpapieren einzurichten. Die
unter dem Waffenstillstand eingerichtete Postzensur ist auf-
gehoben. Bezüglich der Freiheit der Rede ist alles, was wir
fordern, daß 48 Stunden vor Abhaltung einer Versammlung diese
angemeldet wird. Jegendeine Erlaubnis zur Abhaltung einer Ver-
sammlung ist nicht erforderlich.“

Auf eine Frage des Korrespondenten, wie weit das Streik-
recht eingeschränkt sei, erklärte der Hohe Kommissar: „Wir
haben nur die Anordnung getroffen, daß Arbeiter, die in Be-
trieben beschäftigt sind, von denen die Sicherheit der Besatzungs-
armee abhängt — Eisenbahnen, Schifffahrt, Gas, Wasser, Elektrizi-
tätswerke, Post, Telegraph und Telefon — vor einem Streik
den Streikfall einem Schiedsgericht zu unter-
breiten haben. In erster Instanz wenden sie sich an ein Ge-
richt, das auf Grund eines deutschen Gesetzes eingesetzt ist. Von
dem Spruch dieses Gerichtes gibt es eine Berufung an das
Schiedsgericht der Hohen Kommission, der vier
deutsche Beisitzer angehören. Wenn der endgültige Schiedsspruch
von den Arbeitgebern nicht angenommen wird, dürfen die Arbeiter
streiken. Aber sie müssen die Arbeitsniederlegung eine Woche vor-
her ankündigen.“

Das Recht der Hohen Kommission, deutsche Beamte zu
entlassen und auszuweisen, befragte der Hohe Kom-
missar damit, daß er die Bestimmung heranzieht, der zufolge
deutsche Beamte verpflichtet seien, die Landesgesetze bei Strafe
der Dienstentlassung anzuwenden. Nach dem Rheinlandabkommen
sind aber die Ordonanzen den Landesgesetzen an Rechtswirkung
gleichzusetzen. Da offenbar ein Beamter, der die Anordnungen
der Kommission nicht ausführe, die Sicherheit der Heere gefährde,
sei seine Ausweisung auf Grund der Bestimmung, wonach die
Hohe Kommission solche Personen ausnahmslos ausweisen könne,
durchaus berechtigt.

Auf eine weitere Frage, wie weit die alliierten Militär-
gerichte die deutsche Gerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten
ausschalten könnten, antwortete Stuart: „Die Militär-
gerichte sind nur in zwei Kategorien von Fällen, die durch das
Rheinlandabkommen vorgesehen sind, zuständig. Erstens müssen
sie alle Soldaten aburteilen, da die Gerichtsbarkeit über Militär-
personen den Militärgerichten vorbehalten ist, dann haben sie
zweitens die Befugnis, Personen abzuurteilen, die Vergehen gegen
die Person oder das Eigentum von Militärpersonen der Alliierten
begangen haben. In diesen Fällen handelt es sich aber um eine
sakulartige Gerichtsbarkeit, da die Hohe Kommission entscheiden
kann, daß diese Fälle den deutschen Gerichten überlassen sind. De
facto ist es die Absicht der Hohen Kommission, die Mehrzahl dieser
Fälle den deutschen Gerichten zu überlassen. Obwohl das Rhein-
landabkommen vorsieht, daß Militärpersonen nur von Militär-
gerichten abzuurteilen sind, haben wir den Deutschen insofern ein
Zugeständnis gemacht, indem wir ihnen gestattet haben,
privatrechtliche Klagen gegen Soldaten bei deut-
schen Gerichten vorzubringen. Wir haben aber vorgeesehen, daß
eine Berufung von diesen Gerichten an ein Sonder-
gericht möglich ist, das zusammengesetzt wird aus zwei Zivil-
juristen der alliierten Mächte und einem deutschen Ziviljuristen, da
die zuständigen deutschen Berufsgerichte sich außerhalb des be-
setzten Gebietes befinden und es daher unmöglich ist, daß die Offi-
ziere und Mannschaften der Verbündeten etwa nach Darmstadt oder
Leipzig zwecks Erscheinen vor solchen Gerichten reisen könnten.“

Der Korrespondent stellte dann die Frage, ob die Hohe Kom-
mission die Vollmacht habe, jeden Urteilspruch, den ein
deutsches Gericht gegen einen Staatsangehörigen der alliierten
Mächte im besetzten Gebiete ergehen lasse, aufheben könne,
wenn der Staatsangehörige der Ansicht sei, er sei ungerecht be-
handelt worden. Darauf antwortete der Hohe Kommissar:
„Dieses Recht ist nur auf Militärpersonen der Alliierten
und auf das Personal der Hohen Kom-
mission anwendbar. Jeder Kaufmann, Bergbauarbeiter
oder Journalist aus einem alliierten Lande ist in vollem Umfang
der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte unterworfen. Die Hohe
Kommission und die Militärgerichte haben über ihn keine Gerichts-
barkeit. Im Rahmen unserer Ordonanzen wird er genau so be-
handelt, wie jeder deutsche Staatsangehörige.“

In seinen weiteren Ausführungen rechtfertigte der Hohe Kom-
missar die Bestimmung, wonach eine Strafverfolgung wegen
Verletzung der deutschen Kriegswirtschaftlichen Maßnahmen
während der Dauer des Waffenstillstandes ausgeschlossen sei.
Zahlreiche Händler hätten, obwohl damals noch ein Kriegszustand
mit Deutschland bestand, mit Erlaubnis der alliierten Militär-
behörde mit alliierten Kaufleuten Handel getrieben, also gegen
das deutsche Gesetz zur Bekämpfung des Handels mit dem Feinde
verstoßen. Die Hohe Kommission müsse diese Personen vor der
Strafe schützen. Bezüglich des Verhaltens der Bevölke-
rung gegenüber den Beamten und Militärpersonen der Alliierten
betonte der Hohe Kommissar, daß der englische Text der Or-
donanz im Gegensatz zum französischen Text eine Bestrafung
wegen „ungehörigen“ Benehmens nicht vorsehe. „Nur Fälle von
beabsichtigter und überlegter Beleidigung wer-
den verfolgt werden.“ Der Hohe Kommissar betonte dann weiter,
daß das Verhältnis der britischen Beamten und Militärpersonen
zur Bevölkerung das allerbeste sei. Die Beamten verhielten sich
korrekt, wären aber gegenüber den Besatzungsständen ungünstig
gestimmt. Als Beweis für das gute Verhältnis zwischen Be-
satzungsbehörde und Bevölkerung führte Sir Harold Stuart noch
an, daß die Hohe Kommission auch von den Arbeitern solcher Be-
triebe, für die das Streikrecht nicht beschränkt sei, gebeten worden
sei, ein Oberstes Schiedsgericht mit einem britischen
Offizier als Vorsitzenden einzurichten.

In einem Leitartikel betont der „Manchester Guardian“,
daß er seine Beanstandung der Rheinland-Ordonanz auch
nach diesen Aufklärungen des Hohen Kommissars in vollem
Umfange aufrechterhalte. In einzelnen Beispielen, so ins-
besondere bei der sakulativen Rechtsprechung der Mil-
itärgerichte sei der Kommission Gelegenheit geboten, voll-
kommen willkürliche Entscheidungen zu treffen. Der Stand-
punkt der deutschen Regierung ist vor einigen Wochen an-
lässlich der Beantwortung der Rheinland-Interpellation in
der Nationalversammlung vom Reichminister noch ausführ-
lich dargelegt worden. Es wurde dabei mit Recht hervor-
gehoben, daß die Rheinland-Ordonanzen mehr sind als
bloße Ausführungsbestimmungen des Rheinlandabkommens,
daß sie vielmehr, über den Inhalt dieses Abkommens hinaus-
gehend, neues materielles Recht für die Bewohner der be-
setzten Gebiete schaffen. Wie auch der „Manchester Guar-
dian“ besonders betont, ist es kennzeichnend für den Geist
der Ordonanzen, daß man die Postzensurbestimmungen
der indischen Gesetzgebung entnommen hat. Die Zumutung,
die darin liegt, einen Teil der Bevölkerung eines hoch-
stehenden Kulturstaates mit denselben unwürdigen Mitteln
zu überwachen, mit denen England seine Gewalt Herrschaft